

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
(19. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/8408 —**

**Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes
und des Wohngeldgesetzes**

A. Problem

Mit dem Gesetzesvorhaben ist beabsichtigt, daß die Haushalte in den neuen Bundesländern und im Ostteil von Berlin, die Wohngeld in Anspruch nehmen, über den 1. Januar 1994 hinaus bis Ende 1995 eine besondere soziale Absicherung erhalten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der Ausschuß spricht sich für eine Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes bis 31. Dezember 1995 aus.

In Anbetracht der insgesamt positiven Einkommensentwicklung, die sich im Rückgang der Zahl der Wohngeldempfänger widerspiegelt, soll es jedoch bei dem nach geltendem Recht vorgesehenen Wegfall eingeräumter Freibeträge ab 1. Juli 1995 bleiben.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

C. Alternativen

Unveränderte Verabschiedung des Gesetzentwurfs des Bundesrates.

D. Kosten

Auf Grund der Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes in der vom Ausschuß verabschiedeten Fassung dürften sich die Mehrkosten im Jahr 1995 auf insgesamt 160 Mio. DM (Bundesanteil 80 Mio. DM) belaufen. Demgegenüber würden die Kosten der vom Bundesrat für die Jahre 1995 und 1996 vorgeschlagenen Neuregelungen den von ihm genannten Betrag von insgesamt 250 Mio. DM deutlich übersteigen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf in Drucksache 12/8408 mit der Überschrift
„Drittes Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und
des Wohngeldgesetzes“
in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. September 1994

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Otto Reschke

Stellv. Vorsitzender

Hans Raidel

Berichterstatler

Siegfried Scheffler

Drittes Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Vom ... 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1994“ durch die Wörter „vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1995“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
2. In § 11 a Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
4. In § 21 Abs. 1 werden in der Tabelle die Wörter „bis 30. Juni 1995“ durch die Wörter „bis 31. Dezember 1995“ ersetzt.
5. In § 23 Abs. 1 werden die Wörter „bis einschließlich 31. Dezember 1994“ durch die Wörter „bis einschließlich 31. Dezember 1995“ ersetzt.
6. Folgender neuer § 28 wird eingefügt:

„§ 28

Vorschüsse

(1) Empfänger von Wohngeld, deren Bewilligung in den Monaten Oktober bis Dezember 1995 endet und die im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1995, bei im Monat Dezember endender Bewilligung bis 31. Januar 1996, einen Antrag auf erneute Bewilligung stellen, können für die Monate Januar 1996 bis einschließlich März 1996 einen Vorschuß auf das nach dem Wohngeldgesetz zustehende Wohngeld erhalten. In diesem Falle ist als Vorschuß ein auf volle Deutsche Mark aufgerundeter Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des

nach diesem Gesetz für den Monat Dezember 1995 bewilligten Wohngeldes zu gewähren. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn auf einen im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1995 gestellten Antrag erstmals Wohngeld nach diesem Gesetz bewilligt wird. Im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1995 gestellte Anträge nach diesem Gesetz gelten für den Zeitraum ab 1. Januar 1996 zugleich als an diesem Tag gestellte Anträge nach dem Wohngeldgesetz.

(2) Ein Vorschuß nach Absatz 1 ist auf das nach dem Wohngeldgesetz zustehende Wohngeld anzurechnen. Soweit er dieses Wohngeld übersteigt oder eine Leistung nicht zusteht, ist der Vorschuß vom Antragberechtigten nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 und Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten.“

7. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen 1 bis 5 entsprechend dem bisher in § 42 Abs. 5 des Wohngeldgesetzes zum 1. Juli 1995 vorgesehenen Wegfall von Freibeträgen zu ändern.

Artikel 2

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder nach dem Wohngeldsondergesetz“ gestrichen.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
3. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 (§ 32 Abs. 1 Satz 1) werden nach den Wörtern „60 vom Hundert“ die Wörter „, ab 1. Juli 1995 50 vom Hundert,“ eingefügt.

- cc) Nummer 4 Buchstabe a wird gestrichen.
- dd) In Nummer 5 werden die Wörter „Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „und 2“ gestrichen.
- c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. November 1994 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Hans Raidel und Siegfried Scheffler

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in Drucksache 12/8408 in seiner 241. Sitzung am 6. September 1994 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Vorlage in seiner 87. Sitzung am 6. September 1994 abschließend beraten.

Inhalt des Gesetzentwurfs

A. Im Gesetzentwurf des Bundesrates sind vorgesehen die

- Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes für die neuen Bundesländer und den Ostteil von Berlin um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 1995, darüber hinaus
- Anwendung des Wohngeldsondergesetzes bis längstens 31. März 1996 für bestimmte, vor dem 1. Januar 1996 gestellte Anträge,
- Anpassung des Wohngeldgesetzes und die
- Aufhebung der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz vom 17. Dezember 1990.

B. Der durch die Koalitionsfraktionen geänderte Gesetzentwurf sieht vor:

1. Änderung des Wohngeldsondergesetzes

- Die Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes wird bis zum 31. Dezember 1995 verlängert (Artikel 1).
- Der nach geltendem Recht (§ 42 Abs. 5 WoGG) zum 1. Juli 1995 vorgesehene Wegfall des Familienfreibetrages von 1 200 DM und für das zweite und jedes weitere Familienmitglied von jeweils 300 DM wird durch Änderung der Anlagen 1 bis 5 (Wohngeldtabellen) berücksichtigt, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen soll (Artikel 1 Nr. 7).
- Um Unterbrechungen in der Zahlung von Wohngeld beim Übergang in das Wohngeldgesetz zu vermeiden, wird durch einen neuen § 28 die Gewährung von Vorschüssen für das 1. Quartal 1996 im vereinfachten Verfahren zugelassen (Artikel 1 Nr. 6).
- Die Regelung über Freibeträge für Schwerbehinderte (§ 11 a Abs. 1 Nr. 2) wird aktualisiert durch Verweisung auf die als Grundnorm für die Sozialleistungen anzusehende Vorschrift

des § 14 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung), die am 1. Januar 1995 in Kraft tritt und den Begriff der Pflegebedürftigkeit definiert (Artikel 1 Nr. 2).

2. Anpassung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz wird angepaßt (Artikel 2) an

- die Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes,
- die neue Begriffsbestimmung der Pflegebedürftigkeit (Verweisung auf § 14 SGB XI in § 16 Abs. 2) — Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a,
- den Wegfall von Freibeträgen (§ 42 Abs. 5) durch Senkung des Vomhundertsatzes zur Bemessung pauschalierten Wohngeldes für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Beitrittsgebiet von 60 vom Hundert auf 50 vom Hundert (§ 42 Abs. 1 Nr. 3) — Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a, bb — und
- den Ablauf der 4-Jahresfrist für die Weitergewährung von Freibeträgen für Vertriebene, Flüchtlinge, Zuwanderer und Heimkehrer durch Streichung des gegenstandslos gewordenen § 16 Abs. 4 (Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b).

3. Kosten

Die auf der Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes beruhenden Mehrausgaben von Bund und Ländern dürften sich insgesamt auf 160 Mio. DM (Bundesanteil 80 Mio. DM) belaufen.

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung spricht sich für eine Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes bis 31. Dezember 1995 aus. Damit erhalten Haushalte in den neuen Bundesländern und im Ostteil von Berlin, die Wohngeld in Anspruch nehmen, über den 31. Dezember 1994 hinaus eine besondere soziale Absicherung.

In Anbetracht der insgesamt positiven Einkommensentwicklung, die sich im Rückgang der Zahl der Wohngeldempfänger widerspiegelt, soll es jedoch bei dem nach geltendem Recht vorgesehenen Wegfall eingeräumter Freibeträge ab 1. Juli 1995 bleiben (§ 42 Abs. 5 WoGG). Diese Freibeträge gibt es nur im Wohngeldsondergesetz, nicht jedoch im Wohngeldgesetz, das ab 1. Januar 1996 auch in den neuen Ländern Anwendung finden soll.

2. Die Bundesregierung bereitet im übrigen in Übereinstimmung mit einem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1994 (vgl. Nummer II. der Beschlußempfehlung in Drucksache 12/7922) und der Entschließung des Bundesrates vom 8. Juli dieses Jahres den zu Beginn der nächsten Legislaturperiode vorzulegenden Entwurf eines durchgreifend vereinfachten und verbesserten Wohngeldgesetzes vor.

Ausschußempfehlung

Das geltende Wohngeldsondergesetz für die neuen Bundesländer und den Ostteil von Berlin hat nach Auffassung der Koalitionsfraktionen die mietenpolitischen Reformschritte wirksam flankiert und die Wohnkostenbelastung für Haushalte seit 1991 sozialverträglich begrenzt. Sie stimmen dem Bundesrat und der Bundesregierung darin zu, die Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes nochmals um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 1995 zu verlängern. Wegen der insgesamt positiven Einkommensentwicklung, die sich im Rückgang der Zahl der Wohngeldempfänger widerspiegelt, soll es jedoch bei dem nach geltendem Recht vorgesehenen Wegfall von Freibeträgen ab 1. Juli 1995 bleiben.

Wie die Bundesregierung widersprechen auch die Koalitionsfraktionen der vom Bundesrat für bestimmte Anträge vorgeschlagenen weiteren Anwendung des Wohngeldsondergesetzes bis längstens 31. März 1996. Eine Überlastung der Wohngeldstellen um die Jahreswende 1995/96 sowie Unterbrechungen bei der Auszahlung von Wohngeld können — ohne Mehrkosten — durch die Gewährung von Vorschüssen für das 1. Quartal 1996 in einem vereinfachten Verfahren vermieden werden.

Die Fraktion der SPD plädiert für eine Realisierung des Gesetzentwurfs des Bundesrates, der von den Koalitionsfraktionen abgelehnt wird. Sie lehnt deshalb die von der Koalitionsmehrheit aufgegriffenen Änderungsvorschläge der Bundesregierung ab und bezeichnet das Konzept der Bundesregierung bzw. der Koalitionsfraktionen als Wahlkampfwohlthat. Die Fraktion der SPD habe die Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes seit mehr als einem Jahr gefordert. Daß es der Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen nicht um eine tatsächliche Verbesserung des Wohngelds gehe, zeige die Kürzung der Mittel von diesem auf das kommende Jahr. Die Koalitionsfraktionen widersprechen insbesondere dem Vorwurf des Wahlgeschenks.

In der Schlußabstimmung stimmte die Fraktion der SPD dem Gesetzentwurf in der von den Koalitionsfraktionen geänderten Fassung zu.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Abgelehnt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Antragsteller wurde der folgende Antrag der Fraktion der SPD:

„Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau begrüßt die Absicht von Bundesrat und

Bundesregierung, das Wohngeldsondergesetz für die neuen Bundesländer in seiner Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1995 zu verlängern und damit einer Forderung des Antrages der Fraktion der SPD vom 29. September 1993 (Drucksache 12/5797) nachzukommen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bedauert, daß die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes nicht zum Anlaß genommen hat, eine Anpassung der Wohngeldbeträge und der anrechnungsfähigen Miethöchstbeträge vorzunehmen. Diese Anpassung ist angesichts der gegenüber den Einkommen stark angestiegenen Mieten seit langem überfällig. Sie wird auch in den Programmaussagen der großen Parteien angemahnt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau fordert die Bundesregierung daher auf, noch vor der Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 offenzulegen, welche Eckwerte die im Gesetzentwurf erwähnte Novelle des Wohngeldgesetzes haben wird.“

Die Koalitionsfraktionen modifizierten daraufhin den Antrag der Fraktion der SPD in folgender Weise und stellten ihn zur Abstimmung:

„Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau begrüßt die Absicht von Bundesrat und Bundesregierung, das Wohngeldsondergesetz für die neuen Bundesländer in seiner Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1995 zu verlängern. Der Ausschuß unterstreicht noch einmal, daß spätestens im Jahre 1996 im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des Wohngeldrechts in Deutschland eine allgemeine Wohngeldanhebung notwendig ist.“

Dieser Antrag wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD angenommen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Wohngeldsondergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Buchstabe a (Satz 1)

Durch die Änderung der Zeitangabe wird die Geltungsdauer des Gesetzes um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

Buchstabe b (Sätze 2 und 3)

Als Folge der Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis 31. Dezember 1995 bedarf es nicht mehr der in den Sätzen 2 und 3 enthaltenen Übergangsregelung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 für Anträge, die bis zum 31. Dezember 1994 gestellt worden sind. Die Sätze 2 und 3 werden deshalb gestrichen. Für das 1. Quartal nach Ablauf der bis 31. Dezember 1995 verlängerten Geltungsdauer

des Gesetzes ist in dem einzufügenden § 28 eine Vorschußregelung vorgesehen (s. u. Zu Nummer 6).

Zu Nummer 2 (§ 11 a Nr. 2 Buchstabe b)

Nach dieser Vorschrift wird einem Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 ein Freibetrag von 3 000 DM gewährt, wenn er „im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ häuslich pflegebedürftig ist. Die einschlägigen Vorschriften des BSHG werden durch Artikel 18 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1056) geändert, wodurch vorstehende Verweisung unrichtig wird. Sie wird durch eine Verweisung auf die als Grundnorm für die Sozialleistungen anzusehende, nach Artikel 68 Abs. 1 des genannten Gesetzes am 1. Januar 1995 in Kraft tretende Definition der Pflegebedürftigkeit in § 14 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 18)

a) Absatz 1 Satz 1

Die Streichung der Vorschriften über das bei einem nach dem 31. Dezember 1994 gestellten Antrag auf Erhöhung von Wohngeld anzuwendende Recht (Absatz 1 Satz 2) folgt daraus, daß die Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes zugleich die zeitliche Überschneidung der Anwendungsbereiche des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes beseitigt.

b) Absatz 2 Satz 4

Die Vorschrift, die besagt, daß bei rückwirkenden Anträgen „nach dem jeweils geltenden Recht zu entscheiden ist“, wird als entbehrlich gestrichen.

Zu Nummer 4 (§ 21 Abs. 1)

Die Änderung der Zeitangabe in der Tabelle des § 21 Abs. 1 ist eine Folge der Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes (s. o. Zu Nummer 1).

Zu Nummer 5 (§ 23 Abs. 1)

Die Änderung der Zeitangabe ist eine Folge der Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes (s. o. Zu Nummer 1).

Zu Nummer 6 (§ 28 — neu —)

1. Im Gesetz vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1380) für den Zeitraum Januar bis März 1993 vorgesehene Regelungen über Vorschüsse für Wohngeldberechtigte, die wegen des Ablaufs bisheriger Bewilligungen

einen Antrag auf erneute Bewilligung von Wohngeld stellen, werden in modifizierter und auf Erstanträge erweiterter Form wieder eingeführt. Dies geschieht, weil sich um die Jahreswende 1995/96 ein besonderer Aufwand für Antragsteller und Doppelarbeit für die Wohngeldstellen daraus ergeben, daß vor allem über die im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1994 gestellten Anträge in der Mehrzahl der Fälle nach unterschiedlichem Recht in zwei Bescheiden zu entscheiden sein wird: Für den Zeitraum bis 31. Dezember 1995 nach dem Wohngeldsondergesetz und ab 1. Januar 1996 bis zur Ausschöpfung des in der Regel zwölf Monate betragenden Bewilligungszeitraums (§ 27 Abs. 1 Satz 1 WoGG) nach dem dann bundesweit geltenden Wohngeldgesetz. Auf Wohngeld angewiesene Haushalte sollen wegen der sich hierdurch unvermeidlich ergebenden Verzögerung von Bewilligungen vorübergehend nicht völlig ohne Wohngeld dastehen und deshalb zur Überbrückung angemessene Vorschüsse erhalten.

2. In Absatz 1 Satz 1 werden Vorschußregelungen für Empfänger von Wohngeld getroffen, deren Bewilligung in den Monaten Oktober bis Dezember 1995 endet und die auf einen Wiederholungsantrag erneut Wohngeld nach dem Wohngeldsondergesetz bewilligt bekommen. Die Regelung gilt zunächst für Wiederholungsanträge und entsprechend für Erhöhungsanträge (§ 18 Abs. 1 und 2 WoGSoG), die vom 1. September bis 31. Dezember 1995 gestellt werden. Der Monat September wird als Antragsmonat einbezogen, damit eine erneute Wohngeldbewilligung so rechtzeitig erfolgen kann, daß nach Ende der bisherigen Bewilligung im Monat Oktober ein ab November erneut zustehendes Wohngeld ohne Unterbrechung gezahlt werden kann. Ein Vorschuß wird für die Monate Januar bis einschließlich März 1996 auf das nach dem dann anzuwendenden Wohngeldgesetz zustehende Wohngeld gewährt. Ferner können bei den im Monat Dezember 1995 endenden Bewilligungen Vorschüsse auch dann gezahlt werden, wenn Wiederholungsanträge bis 31. Januar 1996 gestellt werden; diese wahren einen zustehenden Wohngeldanspruch ab 1. Januar d. J. (§ 27 Abs. 2 Satz 1 WoGG).

Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Vorschuß von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Prüfung der für die Bewilligung ab 1. Januar 1996 im einzelnen maßgebenden Umstände findet hierbei grundsätzlich nicht statt.

Nach Satz 2 ist als Vorschuß ein auf volle Deutsche Mark aufgerundeter Betrag in Höhe von 80 v. H. des für den Monat Dezember 1995 bewilligten Wohngeldes zu gewähren. Ein Vorschuß für das 1. Quartal 1996 kann deshalb nicht ohne Bewilligung von Wohngeld für den Monat Dezember 1995 gewährt werden. Bei dem angegebenen Vomhundertsatz wird berücksichtigt, daß nach geltendem Recht der nur in den neuen Ländern gewährte Zuschlag zu den Kosten für Wärme und Warmwasser ab 1. Januar 1996 ersatzlos entfällt (vgl. § 42 Abs. 3 WoGG). Überzahlungen, die zurückzufor-

dem wären (Absatz 2 Satz 2), werden auf diese Weise weitgehend vermieden.

Ein Vorschuß auf das ab Januar 1996 zustehende Wohngeld kann entsprechend Satz 1 auch gewährt werden, wenn in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1995 erstmals ein Antrag auf Wohngeld gestellt wird (Satz 3). Auch in diesen Fällen wird gemäß dem entsprechend anzuwendenden Satz 2 vorausgesetzt, daß Wohngeld für den Monat Dezember 1995 bewilligt wird und als Maßstab für die Bemessung des Vorschusses für das 1. Quartal 1996 dient.

Satz 4 bestimmt, daß im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1995 gestellte Anträge auf Wohngeld nach dem Wohngeldsondergesetz zugleich als am 1. Januar 1996 für den anschließenden Zeitraum gestellte Anträge nach dem Wohngeldgesetz gelten. Damit wird klargestellt, daß ein 1995 im angegebenen Zeitraum gestellter Antrag auch den Anspruch auf ein ab 1. Januar 1996 nach dem Wohngeldgesetz zustehendes Wohngeld nach § 27 Abs. 2 Satz 1 WoGG wahrt und es hierzu nicht einer erneuten Antragstellung im Januar 1996 bedarf. Durch die Festlegung des 1. Januar 1996 als fiktiven Zeitpunkt der Antragstellung wird ferner erreicht, daß bei der Bewilligung des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz die aktuellen Verhältnisse zugrunde zu legen sind und nicht die Gegebenheiten bei Antragstellung etwa im September 1995. Soweit sich in der Zwischenzeit für die Gewährung des Wohngeldes maßgebende Umstände geändert haben, ist der Antragberechtigte zu entsprechenden Angaben und Nachweisen verpflichtet (§ 60 SGB I) und sind die in § 25 aufgeführten Personen erforderlichenfalls erneut auskunftspflichtig.

3. Soweit Empfängern eines Vorschusses für den Zeitraum ab 1. Januar 1996 ein geringeres oder kein Wohngeld bewilligt wird, ist der Vorschuß zu verrechnen oder vom Empfänger zurückzuerstatten (Absatz 2). Hierbei sind die einschlägigen Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

Zu Nummer 7 (Verordnungsermächtigung)

1. Bei der Bemessung der in den Anlagen 1 bis 5 ausgewiesenen Wohngeldbeträge wurden Freibeträge vom Einkommen in Höhe von 1 200 DM für den Alleinstehenden (Anlage 1) beziehungsweise von zusätzlich jeweils 300 DM für ein zweites und jedes weitere Mitglied des Familienhaushalts (Anlagen 2 bis 5) entsprechend berücksichtigt. Die Familienfreibeträge sind in der Überleitungsregelung des § 42 Abs. 5 WoGG, deren Streichung vorgesehen ist (s. u. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c), mit diesen Beträgen ausgewiesen und entfallen nach der Vorschrift ab 1. Juli 1995. Dabei soll es unbeschadet der Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes bis 31. Dezember 1995 bleiben.

2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen 1 bis 5 entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird Wohngeld insbesondere dann nicht gewährt, wenn bereits eine Leistung nach dem Wohngeldsondergesetz „für diesen oder anderen Wohnraum gewährt wird“. Diese Vorschrift war wegen der zur Streichung vorgesehenen Übergangsregelung von § 1 Satz 2 und 3 WoGSoG (s. o. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b) erforderlich. Danach sollte auf bestimmte, bis zum 31. Dezember gestellte Wohngeldanträge das Wohngeldsondergesetz noch bis zum 30. Juni 1995 angewendet werden, im übrigen ab 1. Januar 1995 jedoch gleichzeitig das Wohngeldgesetz. Für einen nach Auslaufen der verlängerten Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes anschließenden Zeitraum ab 1. Januar 1996 ist eine Überleitungsregelung, die vorübergehend eine gleichzeitige Geltung unterschiedlichen Wohngeldrechts zur Folge hätte, nicht vorgesehen. Der angegebene Text ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 16)

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b WoGG werden aus den zu Artikel 1 Nr. 2 angegebenen Gründen die Worte „des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) Nach der Überleitungsvorschrift des Absatzes 4 war auf die vor dem 1. Januar 1990 gestellten Anträge bis zu 4 Jahre lang die Vorschrift des § 16 Abs. 2 WoGG (Fassung vom 11. Juli 1985, BGBl. I S. 1421, 1661) anzuwenden. Nach näherer Bestimmung dieses § 16 Abs. 2 waren Einnahmen der Vertriebenen, Flüchtlinge, Zuwanderer und Heimkehrer bis zu einem Betrag von 2 400 DM außer Betracht zu lassen. Die Vierjahresfrist ist am 31. Dezember 1993 abgelaufen. Absatz 4 ist deshalb als gegenstandslos zu streichen.

Zu Nummer 3 (§ 42)

- a) In Absatz 1 wird
 - aa) die Nummer 2 gestrichen. Wegen der Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes bis zum 31. Dezember 1995 kommt die in Nummer 2 für das Beitrittsgebiet gleichfalls bis 31. Dezember 1995 befristete Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 4 WoGG nicht zur Anwendung. Statt dessen wird die Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WoGSoG nunmehr bis Ende 1995 einen Antrag auf Erhöhung bewilligten Wohngeldes ermöglichen, wenn sich „die bei der Bemessung des Zuschlags für Wärme und Warmwasser zu berücksichti-

gende Wohnfläche um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder die Heizungsart geändert“ hat.

bb) In der nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 WoGG im Beitrittsgebiet anzuwendenden Fassung des § 32 Abs. 1 Satz 1 wurde der Vomhundertsatz für die Bemessung des Beziehens von Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zu gewährenden pauschalierten Wohngeldes im Hinblick auf die in den Anlagen 1 bis 5 berücksichtigten und in der Überleitungsvorschrift des § 42 Abs. 5 betragsmäßig ausgewiesenen Freibeträge (s. o. Zu Artikel 1 Nr. 7) auf Anregung des Bundesrates (vgl. Drucksache 12/401, S. 9 Nr. 13 und 12/495, S. 30, Zu Nummer 11) von zuvor 50 vom Hundert auf 60 vom Hundert erhöht. Mit dem Wegfall dieser Freibeträge ab 1. Juli 1995 entfällt auch die Berechtigung für den erhöhten Vomhundertsatz. Er wird deshalb auf 50 vom Hundert herabgesetzt.

cc) Die nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WoGG im Beitrittsgebiet vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 anzuwendende besondere Fassung der statistischen Erhebungsmerkmale des § 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben e und f wird wegen der Verlängerung der Geltungsdauer des WoG-SoG bis 31. Dezember 1995 als gegenstandslos gestrichen.

Nach dem ab 1. Januar 1996 anzuwendenden Wohngeldgesetz kommt es auf die im gleichfalls aufzuhebenden § 42 Abs. 3 vorgesehenen drei Heizungsarten (Einzelraum-, Zentral- und Fernheizung) nicht mehr an. Vielmehr wird künftig gemäß der bisher nur in den alten Ländern geltenden Fassung des § 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f WoGG auch im Beitrittsgebiet unter dem Merkmal der „Ausstattung der Wohnung“ nur darauf abgestellt, ob Einzelraum- oder Sammelheizung vorliegt.

dd) Der Satz 2 in § 36 Abs. 1 Nr. 2 ist durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1380) gestrichen worden. Die Verweisung auf Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 in § 42 Abs. 1 Nr. 5 ist deshalb gegenstandslos geworden und gleichfalls zu streichen.

b) In § 42 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „und 2“ als Folge der Streichung der Nummer 2 des Absatzes 1 (s. o. Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) gleichfalls gestrichen.

c) Die Absätze 3 bis 5 des § 42 werden gestrichen wegen

- des Wegfalls der Zuschläge zu den Kosten für Wärme und Warmwasser (Absatz 3),
- der nur für die Durchführung des Wohngeldsondergesetzes bestimmten speziellen Definition der Zentralheizung (Absatz 4) und
- des bereits angeführten Wegfalls der Freibeträge nach Absatz 5 (s. o. Artikel 1 Zu Nummer 7).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Sofern sich aus den Sätzen 2 und 3 nichts Abweichendes ergibt, soll das Gesetz am 1. November 1994 in Kraft treten (Satz 1). Das vorzeitige Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung in Artikel 1 Nr. 7 ist erforderlich, um die Rechtsverordnung der Bundesregierung zur Neufassung der ab 1. Juli 1995 wirksamen Anlagen 1 bis 5 mit Zustimmung des Bundesrates zeitgerecht zum 1. November 1994 erlassen zu können (Satz 2). Die Verweisung in Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a auf die Definition der Pflegebedürftigkeit in § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sollen zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1. Januar 1995 in Kraft treten (Satz 3).

Bonn, den 6. September 1994

Hans Raidel Siegfried Scheffler

Berichterstatte

